

Nach § 62 StPO hat jeder Beschuldigte und jeder Angeklagte das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, hängt grundsätzlich von ihnen selbst ab. Nur in den in § 63 Abs. 1 StPO geregelten Fällen können sie nicht auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5 StPO). Die Verzichtsmöglichkeit ist ein Ausdruck des Rechts des Beschuldigten oder Angeklagten, selbst darüber zu entscheiden, ob er sich allein verteidigen möchte oder sich der Hilfe eines Verteidigers bedienen will. Die Organe der Strafrechtspflege empfehlen weder den Verzicht auf die Bestellung eines Verteidigers, noch raten sie von der Wahl eines Verteidigers ab, weil sie damit die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und Angeklagten beeinträchtigen würden. Der Beschuldigte und Angeklagte haben eigenverantwortlich und selbständig — nachdem sie von den Organen der Strafrechtspflege über ihre Rechte belehrt wurden (z. B. § 61 Abs. 2 StPO) — über die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte im Strafverfahren zu entscheiden.

Verteidiger wirken in der Praxis vor allem in schwerwiegenden oder komplizierten Strafsachen mit. In Strafsachen gegen Jugendliche wirkt stets ein Verteidiger — Rechtsanwalt oder Beistand — mit, weil ein jugendlicher Angeklagter in der Regel besonderer Unterstützung und Beratung bedarf.

Neben der Möglichkeit, sich selbst einen Rechtsanwalt als Verteidiger auszuwählen, dient die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht der konsequenten Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung und damit generell der Gewährleistung der Rechte der Bürger (§§ 63, 72 StPO). Die Bestellung eines Verteidigers hat eigenverantwortlich durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht zu erfolgen. Der Angeklagte und auch der Staatsanwalt können die Bestellung eines Verteidigers bei Gericht beantragen. Der Staatsanwalt soll — wenn erforderlich — gemäß § 63 Abs. 3 StPO einen derartigen Antrag schon im Ermittlungsverfahren stellen. Dieses Antragsrechts des Staatsanwalts entspricht sowohl der gesellschaftlichen Bedeutung der Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren als auch seiner eigenen, allseitigen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

In Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten (Militärobergerichten) und erster sowie zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht ist dem Angeklagten stets ein Verteidiger zu bestellen, sofern er sich selbst keinen gewählt hat (notwendige Verteidigung). In diesen Fällen kann der Angeklagte auch nicht rechtsverbindlich auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5 StPO). Dies folgt nicht zuletzt aus der Bedeutung der in diesen Verfahren zu behandelnden Strafsachen. Weiterhin hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert, d. h. wenn diese in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so kompliziert ist, daß der Angeklagte sich allein nicht im notwendigen Maße verteidigen kann. Es gilt also, die Persönlichkeit des betroffenen Angeklagten, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das Gesetz führt einige Fälle beispielhaft an, in denen das Gericht einen Verteidiger zu bestellen hat. Paragraph 63 Abs. 2 StPO sieht eine Bestellung insbesondere dann vor, wenn beim Angeklagten physische oder psychische Mängel vorliegen, z. B. wenn er taub, stumm oder blind ist oder wenn der Angeklagte die Sprache, in der das Verfahren durchgeführt wird.